Stadt Oelde

Der Bürgermeister



SITZUNGSVORLAGE B 2005/600/0616

Fachbereich/Aktenzeichen	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung 600/601.6069.02	13.09.2005	
		Bettina Jathe

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2005
Rat	05.12.2005

Gebührenkalkulation 2006 für den Kommunalfriedhof Lette und Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Stadtteil Lette

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Stadtteil Lette, vom _____

Aufgrund

- der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)

3. des § 28 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 25.02.2004

Artikel I

§ 2

Überlassung von Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte

a)	für die Uberlassung einer Grabkammergrabstätte NZ 20 Jahre	297,00 Euro
b)	für die Überlassung einer Urnengrabstätte NZ 20 Jahre	297,00 Euro
c)	für ein Urnenrasengrabfeld NZ 20 Jahre	297,00 Euro

§ 3

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte

a)	für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstätte, NZ 30 Jahre	756,00 Euro
b)	für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle, NZ 20 Jahre	504,00 Euro
c)	für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle, NZ 20 Jahre	378,00 Euro
d)	für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungsrechts, pro Grabstelle, NZ 20 Jahre	378,00 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

a)	Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer	297,00 Euro
b)	Gebühr für die Verstreuung im Friedwald	297,00 Euro

c) Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld

297,00 Euro

§ 5

Unterhaltungsgebühren

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofs sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 17,50 Euro pro Grabstätte zu entrichten.

Diese Gebühr ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig.

Der bisherige § 5 wird zu § 6.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bezüglich der Unterhaltungsgebühr (§ 5) tritt die Satzung zum 01.01.2006 in Kraft.

Sachverhalt:

Aufgrund einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt musste eine erneute Kalkulation der Gebühren für den Kommunalfriedhof Lette vorgenommen werden. Des Weiteren mussten neue Gebührentarife wie z.B. Urnenrasengrabfeld, Rasenaschengrabfeld kalkuliert werden, da diese neue Form der Bestattung auf dem Kommunalfriedhof gemäß Bestattungsgesetz nunmehr möglich ist, eine Gebühr hierfür aber bislang nicht kalkuliert war.

In der Sitzung der Gebührenkommission am 16.11.2005 wurde die Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.